



Änderung der Tierseuchenverordnung, der Tierschutzverordnung und der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

1. Ausgangslage

Das Bundesamt für Veterinärwesen (seit 1. Januar 2014 Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen [BLV]) führte in der Zeit vom 7. Oktober bis 31. Dezember 2013 eine Anhörung zur Änderung folgender Verordnungen durch:

- Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)
- Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1)
- Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V; SR 916.408)

Bei der Änderung der TSV geht es hauptsächlich um die Aktualisierung von Bestimmungen zur Bekämpfung einzelner Tierseuchen, um die Aufnahme neuer Tierseuchen sowie um die Anpassung der Bestimmungen zum Equidenpass an veränderte Bedürfnisse. Zudem sollen im Zusammenhang mit der Registrierung von Hunden nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) einzelne Änderungen erfolgen. Diesbezüglich sind zusätzlich Änderungen der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) sowie des Anhangs der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst vom 29. Oktober 2008 (ISVet-V; SR 916.408) in die Anhörung geschickt worden.

Es sind insgesamt 71 Stellungnahmen eingegangen: 20 von kantonalen Regierungen bzw. Departementen, 12 von kantonalen Amtsstellen (11 Veterinärämter, 1 Landwirtschaftsamt) und 39 von Branchen- und Interessenorganisationen.

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Bericht jeweils die Abkürzungen der Organisationen, Ämter und Kantone verwendet. Am Ende des Berichts findet sich eine Liste der eingegangenen Stellungnahmen, in welcher sämtliche Namen ausgeschrieben und mit den zugehörigen Abkürzungen versehen sind.

2. Allgemeine Bemerkungen

Sämtliche sich äussernden Kantone und Organisationen sind mit den Änderungsvorschlägen der TSV, welche die Anpassung an den aktuellsten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Gegenstand haben, einverstanden. Auch die Aufnahme der Besnoitiose in die TSV und die Neuregelungen in Bezug auf die Pferdeseuchen werden von denjenigen, die sich dazu geäußert haben, begrüßt.

Während die Kantone die vorgeschlagenen Änderungen beim Ausstellen der Equidenpässe unterstützen, lehnen es sämtliche Pferdeorganisationen ab, einen Grundpass von der Tierverkehrsdatenbank (TVD) zu beziehen, da sie dadurch eine Verschlechterung der Datenqualität, Mehrarbeit und eine Verteuerung befürchten. Sie verlangen übereinstimmend mit dem SBV, dass in dieser Angelegenheit ein Konsens zwischen den Behörden und den Pferdeorganisationen erarbeitet wird.

Die Kantone AG, AI, SH, TG und GR, der kantonsärztliche Dienst GL, das AVSV SG und die VSKT begrüßen insgesamt die Änderungen zur Registrierung von Hunden und zur Daten-

bankführung, verlangen aber einige Anpassungen der vorgesehenen Änderungen und fordern eine technische Weisung des BLV zu den Rassetypen. Zudem erwarten sie für die Tierverkehrskontrolle systematisch einheitliche Vorgaben für alle Tierarten. Für bestehende und künftige Tierverkehrsmodelle soll das Beispiel «Rindvieh» als Ausgangspunkt der Diskussion dienen.

3. Änderung der Tierseuchenverordnung

3.1 Einteilung der Tierseuchen und Begriffe (Art. 4 und 6)

Art. 4

Der Kanton VD bedauert, dass die Varroatose nicht auch zu einer zu bekämpfenden Tierseuche hochgestuft wurde.

Art. 6 Bst. z^{bis} und z^{ter}

Die neu aufgenommenen Definitionen von Abort und Totgeburt werden von diversen Stellen (SMP, RGD, SBV, identitas AG und Kanton FR) explizit begrüsst. Einige Kreise (SMP, RGD und SBV) regen an, die Definition einer „normalen Trächtigkeitsdauer“ ebenfalls in die Verordnung aufzunehmen. Drei Organisationen aus der Schweinebranche (Suisseporcs, SUI-SAG und SVSM) beantragen zudem eine zusätzliche Definition für „Lebensschwäche“.

3.2. Bestimmungen zum Equidenpass (Art. 15b – 15f)

Art. 15b - 15d

Die Präsidentenkonferenz des VSP und viele Pferdeorganisationen (CHS, NPZ Bern, Schweizerische Zuchtgenossenschaft für Arabische Pferde, SVSCR, SSPV, SVPS, Swiss Horse Professionals, SQHA, SWRA, VP und ZKV) unterstützen den Vorschlag, wonach aus tierseuchenrechtlicher Sicht auf das Signalement verzichtet werden soll und dieses nur noch für Tiere obligatorisch sein soll, welche in ein Herdebuch nach Artikel 2 Buchstabe a der Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 (SR 916.310) eingetragen werden (Herdebuchtiere). Der SCAV JU und der schweizerische Freiburgerzuchtverband lehnen den Vorschlag zur Abschaffung des Signalements ab und fordern, dass mit Ausnahme von Eseln und Schlachtpferden nach wie vor für alle Equiden ein Signalement aufgenommen werden soll. Die VSKT, die GST, die Kantone AI, AR, BE, BL, GR, LU und TG sowie das VdU, das AVSV SG und der kantonstierärztliche Dienst GL verlangen, dass auch bei Herdebuchtieren und somit bei allen Equiden auf das Signalement verzichtet werden soll. Falls dieser Forderung nicht entsprochen werden sollte, soll die Verpflichtung zur Aufnahme eines Signalements für Herdebuchtiere in der Tierzucht- und nicht in der Tierseuchenverordnung festgehalten werden. Im weiteren fordern die VSKT, die Kantone GR, LU und TG sowie der kantonsärztliche Dienst GL in diesem Zusammenhang, dass alle Fohlen bis spätestens 30 Tage nach der Geburt gechippt werden sollen.

Der Schweizer Pferderennsportverband und COFICHEV haben Bedenken, dass bei einem Verzicht auf das Signalement bei Pferden, die nicht in einem Herdebuch eingetragen sind, die EU-Äquivalenz gefährdet ist.

Art. 15d^{bis}

Während die VSKT und die Kantone AI, AR, BE, BL, GR, LU und TG sowie das AVSV SG, der kantonstierärztliche Dienst GL und das VdU die Ausstellung eines Grundpasses mit den Grunddaten durch die Betreiberin der Datenbank, welcher durch die anerkannten passausstellenden Stellen ergänzt werden kann, begrüssen, wird dieser Vorschlag von der Präsidentenkonferenz des VSP und allen Pferdeorganisationen einheitlich abgelehnt. Diese befürchten eine Verkomplizierung der Prozesse, eine Verschlechterung der Datenqualität, Mehrarbeit und eine Verteuerung. Sie beantragen, auf die Verpflichtung der passausstellenden Stellen zum Datenbezug von der TVD zu verzichten und ihnen statt dessen zu ermöglichen, die Equidenpässe gestützt auf die Herdebuchdaten herauszugeben. Gleichzeitig seien sie aber zu verpflichten, vor dem Ausstellen des Equidenpasses allfällige Datenabweichungen der Betreiberin der TVD zu melden.

Die VSKT, die Kantone AI, AR, BE, BL, GR, LU und TG, das AVSV SG, der kantonstierärztliche Dienst GL und das VdU fordern, dass im Grundpass auch die Angaben zum Verwendungszweck sowie die Mitteilungspflicht bei Halterwechsel nach den Vorschriften der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (SR 812.212.27) und die Gesundheitsmeldung nach den Vorschriften der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. November 2005 (SR 817.190) enthalten sein sollen.

Art. 15e

Die Präsidentenkonferenz des VSP und die Pferdeorganisationen CHS, NPZ Bern, Schweizerische Zuchtgenossenschaft für Arabische Pferde, SVSCR, SSPV, SVPS, Swiss Horse Professionals, SQHA, SWRA, VP und ZKV begrüssen den Vorschlag, wonach auf der TVD keine Signalelemente mehr abgespeichert werden müssen. Sie weisen aber darauf hin, dass bei einem allfälligen Ausbau der TVD zu einem Herdebuchsystem die Signalelemente wieder auf der TVD erfasst werden müssten.

Art. 15f

Die Präsidentenkonferenz der VSP und die Pferdeorganisationen CHS, NPZ Bern, Schweizerische Zuchtgenossenschaft für Arabische Pferde, SVSCR, SSPV, SVPS, Swiss Horse Professionals, SQHA, SWRA, VP und ZKV fordern, dass auch ausländische Zuchtorganisationen, welche das Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse führen, für Herdebuchtiere eine Signalelement aufnehmen müssen.

3.3 Registrierung von Hunden nach Artikel 30 Absatz 2 TSG (Art. 16 – 17c)

Der Kanton BE ist der Ansicht, dass die Bestimmungen zur Registrierung von Hunden grundlegenden datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht zu genügen vermögen und unter Bezug eines Datenschutzexperten überarbeitet werden müssen.

Der Kanton BL lehnt die vorgesehene erweiterte Datenerhebung mangels zusätzlicher Vollzugssicherheit ab und regt an, die zu erhebenden Daten für die Registrierung von Hunden zu überdenken.

Der Kanton SO ist der Ansicht, dass die Erfassung und Aktualhaltung der umfangreichen Daten über die Hunde nur mit einem relativ grossen Aufwand möglich sein wird und stellt das Verhältnis von Aufwand und Nutzen in Frage. Da zudem Mehrkosten befürchtet werden, wird eine griffige Regelung auf Bundesebene beantragt, welche es erlaubt, die Aufwendungen für die Hundehaltungen betreffend Datenmanagement nach dem Verursacherprinzip zu verrechnen.

Unabhängig von den geplanten Änderungen beantragt der Kanton TI den Erlass einer Vorschrift, welche Tierärztinnen und Tierärzte verpflichtet, Hunde, die ohne Mikrochip und/oder Heimtierpass in die Schweiz eingeführt wurden, dem kantonalen Veterinärdienst zu melden und ihnen die Identifikation von solchen Hunden mittels Mikrochip verbietet.

Art. 16 Abs. 2

Dessen ungeachtet, dass diese Bestimmung nicht Teil der geplanten Revision ist, schlägt der Kanton TI vor, im Mikrochip nicht den Code des Herkunftslandes, sondern analog zu Artikel 15a Absatz 3 den Landescode der Schweiz zu speichern.

Art. 16 Abs. 3 Bst. d^{bis}

Die VSKT, die Kantone AI, AR, GR, TG und ZH sowie das AVSV SG und der kantonstierärztliche Dienst GL verlangen, dass die Abstammung des Hundes, sofern bekannt, nach wie vor zwingend erhoben werden soll, um bei Mischlingen wenigstens den Rassetyp des einen Elternteils zu kennen und eine Zuordnung zur Grösse verifizieren zu können.

Art. 17 Abs. 2

Die VSKT und die Kantone AI, AR, GR, TG und ZH sowie das AVSV SG und der kantonstierärztliche Dienst GL verlangen aufgrund ihres Antrags zur Beibehaltung der heutigen Formulierung von Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe d^{bis} auch eine Anpassung von Artikel 17

Absatz 2 sowie eine dahingehende Ergänzung der Bestimmung, dass die Kantone auch Auflagen und Ausbildungen in der Datenbank erfassen bzw. erfassen lassen können.

Art. 17a Abs. 1

Für den Kanton BL gehen die Bestimmungen dieses Artikels zu weit; es wird beantragt, ihn zu streichen.

Die VSKT, die Kantone AI, AR, GR und TG sowie das AVSV SG und der kantonstierärztliche Dienst GL verlangen, dass ausdrücklich festgehalten wird, dass der Halter Adressmutationen melden muss.

Die Kantone LU und ZH merken an, dass der Eintrag von zusätzlichen Betreuungspersonen in die Datenbank zu Verwirrungen und zur Erschwerung des Vollzugs führen könnte. Sie beantragen daher, die Möglichkeit, zusätzliche Betreuungspersonen in die Datenbank einzutragen, zu streichen.

Art. 17a Abs. 2

Die VSKT, die Kantone AI, AR, GR, TG und TI, das AVSV SG und der kantonstierärztliche Dienst GL verlangen, dass auch Handänderungen seitens des abgebenden Tierhalters gemeldet werden müssen, damit der Aufenthaltsort des Hundes auch dann bekannt ist, wenn der neue Halter seiner Meldepflicht nicht nachkommt. Für sinnvoll wird diese Meldung auch im Zusammenhang mit Hunden, die ins Ausland abgegeben werden, erachtet. Zudem wird beantragt, eine Frist von 10 Tagen für die Meldungen von Adress- und Handänderungen festzusetzen.

Art. 17a Abs. 3

Die VSKT, die Kantone AI, AR, GR, TG und ZH, das AVSV SG, der kantonstierärztliche Dienst GL und das VdU verlangen, dass auch für die Meldung betreffend Schutzdienstausbildung und Einsatz als Herdenschutzhund (Bst. a und b) eine Frist von 10 Tagen gelten soll. Zudem wird verlangt, dass bei der Meldung eines Hundes mit coupierten Ohren und/oder einer coupierten Rute (Bst. d) entweder eine Bestätigung des Kantonstierarztes eingesendet werden muss, welche den Nachweis der Einhaltung der Vorschriften bezüglich des Coupierverbots erbringt oder dass die Meldung ausschliesslich von den Veterinärbehörden vorgenommen werden darf.

Der SCAV GE hält es für wenig wahrscheinlich, dass ein Tierhalter von sich aus diese Daten melden wird und schlägt daher vor, dass die Meldung betreffend coupierte Ohren und/oder Ruten durch einen Tierarzt vorzunehmen ist.

Der Kanton ZH verlangt, dass der Einsatzzweck eines Hundes (Bst. c) nicht gemeldet werden muss.

Art. 17b

Die VSKT die Kantone GR, TG und ZH, das AVSV SG und der kantonstierärztliche Dienst GL bemerken, dass der Ausdruck Hundesteuer nicht korrekt ist, weil es sich um eine Abgabe handelt.

Der Kanton ZH bemerkt zudem, dass verschiedene Kantone die Hunderegistrierung weitgehend in Zuständigkeit der Gemeinden gegeben haben und fordert aus diesem Grund eine entsprechende Anpassung der Formulierung.

Der Kanton GR führt ausserdem aus, dass Hunderegister nicht nur im Zusammenhang mit der Hundesteuer geführt werden, sondern auch aufgrund von weiteren übertragenen Aufgaben zur Hundekontrolle und schlägt daher eine entsprechende Ergänzung von Absatz 2 vor.

Art. 17c

Der Kanton BL fordert, dass die Daten zu einem toten Hund bereits nach fünf und nicht erst nach zehn Jahren zu löschen sind.

Die VSKT, die Kantone AI, GR, TG und ZH, das AVSV SG, der kantonstierärztliche Dienst GL und der SCAV GE bemängeln die Unklarheit der Kompetenzen betreffend Datenbearbei-

tung (Abs.1) und fordern, dass auch den Gemeinden Kompetenzen zur Bearbeitung bestimmter Daten eingeräumt werden sollen. Im weiteren regen sie die Einführung einer Kategorie „unbekannter Hundehalter“ an für Hunde, die aufgrund eines Diebstahls keinen Halter mehr haben oder deren neuer Halter nicht bekannt ist.

3.4 Wanderherden (Art. 33 Abs. 2)

Zur geplanten Änderung dieser Vorschrift hat sich einzig der Kanton LU geäußert. Er verlangt, dass die Wanderroute nach wie vor genau bezeichnet werden muss.

3.5 Bekämpfungsmassnahmen (Art. 59 und 61)

Art. 59 Abs. 2

Die Kantone AI, AR, GR, NE, SH, SO, TG und ZH, das AVSV SG, der kantonstierärztliche Dienst GL und die VSKT erachten die Verpflichtung der Tierhalter, die nötigen Einrichtungen zur Fixierung der Tiere auf dem Betrieb bereit zu stellen und die Gewöhnung der Tiere daran als dringlich notwendig. Auch der Kanton FR, der SCAV GE und JU sowie Swisssgenetics und der BGK begrüßen die neuen Bestimmungen. Die AGORA unterstützt grundsätzlich die neuen Bestimmungen, ist aber der Meinung, dass diese nicht zu neuen finanziellen Belastungen für die Betriebe führen dürfen. Die ASR, der SBV und die SMP weisen ebenfalls darauf hin, dass die Anpassung der Infrastruktur je nach Betrieb erhebliche Investitionen nach sich zieht. Sie wünschen eine Beschränkung der Bestimmung auf die Infrastruktur bzw. Einrichtungen zur Behandlung von Tieren, da sie weitergehende Auflagen, die in vielen Fällen bauliche Anpassungen erfordern würden, als unverhältnismässig empfinden. Zudem soll sich die allgemeine Forderung für die Unterstützung der seuchenpolizeilichen Organe auf die für alle Betriebe unabhängig von den gehaltenen Tierarten erforderlichen allgemeinen Punkte beschränken. Die ASR, der SBV und der Kanton NW verlangen für Routineprobenahmen eine frühzeitige Vorankündigung sowie eine gute Koordination durch die Vollzugsorgane. Sie weisen darauf hin, dass Untersuchungs- und Impfmateriale durch die seuchenpolizeilichen Organe zu besorgen sind.

Der SCAV JU und der Kanton NE wünschen eine Ergänzung von Artikel 59 Absatz 3, wonach Beutensysteme für Bienen so konstruiert sein müssen, dass sie eine genaue Kontrolle der Brut erlauben.

Art. 61 Abs. 6

Zur Meldepflicht von Krankheiten bei Wildtieren fordern die Kantone AI, AR, GR, SO, TG und ZH, das AVSV SG, der kantonstierärztliche Dienst GL sowie die VSKT und die GST einerseits, dass die Bestimmung dahingehend präzisiert wird, dass nur *frei* lebende Wildtiere von ihr erfasst werden und andererseits, dass die Meldung an einen *amtlichen* Tierarzt zu erfolgen hat, weil praktizierende Tierärzte für Wildtiere grundsätzlich nicht zuständig sind.

3.6. Hochansteckende Tierseuchen: Maul- und Klauenseuche (Art. 102 Abs. 3^{bis})

Die Kantone AR, AI, BE, BL, GR, FR, LU, NW, SO, TG und ZH, das AVSV SG, der kantonstierärztliche Dienst GL, der SCAV JU und das VdU begrüßen das Prinzip eines Milchsammelkonzepts, sind aber der Ansicht, dass die Ausarbeitung des Konzepts entsprechend dem geltenden Recht Aufgabe des BLV und nicht der Kantone ist.

Von den Schweizer Milchproduzenten wird die Bestimmung hingegen begrüßt.

3.7. Auszurottende Tierseuchen

3.7.1 Gemeinsame Bestimmungen: Abklärung von Abortursachen (Art. 129)

Der BGK und der Kanton FR begrüßen explizit die Ausweitung der Pflicht zur Blutentnahme auf Muttertiere von Kleinwiederkäuern und Schweinen für die serologische Untersuchung. Der Kanton TI möchte in diesem Artikel die genaue Spezifizierung der Analysearten für die

Abortabklärungen eingefügt haben. Zudem möchte er aus Praktikabilitätsgründen die Probenahme der Muttertiere nur bei den Rindern beibehalten.

In drei Stellungnahmen aus der Schweinebranche (Suisseporcs, SUISAG und SVSM) wird beantragt, das Untersuchungsspektrum bei Aborten von Mutterschweinen auf die afrikanische und klassische Schweinepest, Chlamydien und Salmonellen zu erweitern. Zudem soll bei Schweinen die generelle Meldepflicht für Aborte nicht beibehalten werden, sondern stattdessen eine Meldepflicht nur noch für erhöhte Umrauschraten von über 20% resp. Abortraten von über 2% pro Umtrieb vorgesehen werden.

3.7.2 Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom (PRRS) (Art. 184 – 185a)

Art. 184 Abs. 1 Bst. a

Dessen ungeachtet, dass diese Bestimmung nicht Teil der geplanten Revision ist, schlagen Suisseporcs, SUISAG und die SVSM vor, dass nicht nur bei vermehrten Aborten oder Frühgeburten ein Verdacht auf PRRS vorliegen soll, sondern auch dann, wenn vermehrt lebensschwache Ferkel geboren werden.

Art. 184 Abs. 1 Bst. f

Von Suisseporcs, SUISAG, der SVSM und dem Kanton LU wird eine Ausnahme für tiefgefrorenes Sperm gefordert, welches 90 Tage nach seiner Entnahme für eine künstliche Befruchtung verwendet wird und dessen Herkunftsbetrieb in dieser Zeit negativ auf PRRS getestet wurde.

Der Kanton TI hält diese Bestimmung für inakzeptabel und fordert, dass sie gestrichen wird.

Die GST fordert, dass über diejenigen Betriebe, welche ausländischen Samen oder Embryonen einsetzen, sofort eine Sperre ersten Grades verhängt wird oder die betroffenen Sauen unter Quarantäne gestellt werden.

Art. 185 und Art. 185a

Die Kantone AR, AI, GR, LU, NW, TG und ZH, die VSKT, das ALA und der kantonsärztliche Dienst GL gehen davon aus, dass die Wartefristen bis zur Probenerhebung für Untersuchungen immer gleich lang sein sollten und fragen sich daher, ob die in Artikel 185 Absatz 3^{bis} und Artikel 185a Absatz 2 mit 28 bzw. 21 Tagen unterschiedlich angesetzten Wartefristen tatsächlich korrekt sind.

Die GST, Suisseporcs, die SVSM und SUISAG sprechen sich dafür aus, dass diejenigen Betriebe, in denen Tiere positiv auf PRRS getestet wurden, vollumfänglich ausgemerzt werden.

Der SCAV JU begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen, wünscht sich aber zusätzlich Regelungen betreffend die zu ergreifenden Massnahmen in Bezug auf das genetische Material, das in einem positiv auf PRRS getesteten Bestand gelagert wird.

3.7.3 Besnoitiose (Art. 189a – 189d)

Zu den die Besnoitiose betreffenden Änderungen hat einzig der Kanton LU Stellung genommen. Er bemerkt, dass die Untersuchung der Rinder idealerweise bereits im Ursprungsland erfolgen sollte, diesfalls aber die Methode der Untersuchung und evtl. geeignete (akkreditierte) Laboratorien vorgeschrieben werden müssten.

3.7.4 Pferdeseuchen: Beschälseuche, Infektiöse Anämie, Rotz (Art. 204 – 206)

Spezifische Kommentare zu den Änderungen der obgenannten Bestimmungen gab es keine.

3.8 Pferdeenzephalomyelitiden (Art. 244a – 244d)

Der Kanton SO bringt vor, dass bei den zu bekämpfenden Seuchen die Frage der Entschädigung jeweils individuell zu regeln ist und daher im Abschnitt über die Pferdeenzephalomyelitiden eine Kostenregelung beim Auftreten von Tierverlusten vorgesehen werden muss.

Art. 244a

Die Kantone AR und TI schlagen vor, in Absatz 3 den Verweis auf das internationale Tierseuchenamt zu streichen.

Art. 244b

Die Kantone AI, FR, GR, TG und ZH, die VSKT, das AVSV SG und der kantonstierärztliche Dienst GL regen an, Absatz 1 betreffend Meldepflicht des Verdachts auf Pferdeenzephalomyelitiden zu streichen, da bereits in Artikel 61 Absätze 1 und 5 eine generelle Meldepflicht von Seuchen bzw. eines Verdachts auf deren Vorhandensein vorgesehen ist.

Art. 244c Abs. 2

Die Vetsuisse-Fakultät der Uni ZH stellt Fragen nach einer möglichen Fokussierung der Sperrmassnahmen abhängig von der jeweiligen Krankheit und den getroffenen Biosicherheitsmassnahmen (z.B. Absonderung des betroffenen Tiers in einer Isolationsbox) in einer Tierklinik.

Art. 244d Abs. 1

Die Vetsuisse-Fakultät der Uni ZH erkundigt sich nach Bestimmungen bezüglich der Untersuchung von möglichen anderen Wirten bzw. Virenreservoirs im Bestand bzw. gebietesweise oder landesweit. Zudem möchte sie wissen, wie der Nachweis erbracht werden soll, dass Pferde nicht als Ansteckungsquelle für Menschen oder andere Tiere in Betracht kommen.

Der Kanton FR und der SCAV JU hinterfragen die Nützlichkeit einer Sperre 1. Grades und regen an, bei den Massnahmen betreffend Mückenübertragung auch die Weiden zu berücksichtigen. Zudem beantragen sie die Streichung des Nebensatzes „soweit... erforderlich sind“.

3.9 Enzootische Pneumonie (Art. 245e und 245g)

Suisseporcs, SUISAG und die SVSM begrüssen die Totalsanierung als einzige Sanierungsmethode bei der EP und halten sie für geeignet, das Risiko der aerogenen Verbreitung des Erregers und die Verbreitung durch den Tierverkauf erheblich zu reduzieren. Zudem begrüssen sie, dass die aufwändige Suche nach geeigneten „Seuchenställen“ zur Absonderung und deren Entschädigung entfällt. Da sie davon ausgehen, dass die Totalsanierung als einzige Sanierungsmethode bei EP bei den Kantonen aufgrund der zu erwartenden Mehrkosten auf Widerstand stösst, regen sie an, nach einer Lösung mit Beteiligung der Branche zu suchen.

Die sich zu dieser Änderung äussernden Kantone AR, AI, BE, GR, TG, ZH, NW und SO, die VSKT, das VdU, das ALA, das AVSV SG und der kantonstierärztliche Dienst GL lehnen eine Totalsanierung als einzige Sanierungsmethode bei der EP wegen der sich daraus ergebenden hohen Kosten für Tierentschädigungen ab und wollen die Möglichkeit der Teilsanierung beibehalten. Sollte die Totalsanierung trotzdem eingeführt werden, wird gefordert, dass die entsprechenden Tierverluste nicht entschädigt werden müssen.

Die GST ist der Ansicht, dass sich Teilsanierungen in der Vergangenheit bewährt haben und steht daher der Totalsanierung als einzige Sanierungsmethode bei der EP ablehnend gegenüber.

4. Änderung der Tierschutzverordnung (Art. 79, 101 und 103)

Dem SCAV GE ist es wichtig, dass die Datenbank in Bezug auf die Meldungen nach Artikel 79 Absatz 4 und Artikel 101 Absatz 3 für die damit befassten Personen einfach und ohne die Gefahr einer falschen Interpretation zu bedienen sein wird.

Vom Kanton GR wird der neue Absatz 4 von Artikel 79 entschieden abgelehnt. Es wird ein grosser Administrativaufwand für die Erfassung der Meldungen befürchtet und der Nutzen der Meldungen angezweifelt. Die Meldung im zentralen Informationssystem wird vor allem deshalb als nicht sinnvoll erachtet, weil sie ohne weitere Abklärung des Sachverhalts keine Rückschlüsse auf das Verhalten eines Hundes oder dessen Halter zulasse und daher der

Identifikation von gefährlichen Hunde nicht diene. Zudem wird die Erstellung eines überkantonalen Rankings durch den Bund befürchtet. Die Erfassung der Massnahmen im zentralen Informationssystem wird dagegen als der richtige Weg für den überkantonalen Informationsaustausch betreffend problematische Hunde erachtet.

Das bäuerliche Zentrum Schweiz beantragt, die Dateneinsicht sowie den Transfer der Daten restriktiv zu handhaben und nur wo nötig für Drittpersonen zugänglich zu machen.

5. Änderung der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veternärdienst (Anhang)

Das bäuerliche Zentrum Schweiz beantragt auch hier, die Dateneinsicht sowie den Transfer der Daten restriktiv zu handhaben und nur wo nötig für Drittpersonen zugänglich zu machen.

Kapitel 3 Ziff. 1.1

Der Kanton TG fordert, dass die Fussnote 1 auch für die Wohnadresse der registrierten Personen gilt.

Kapitel 3 Ziff. 2.2.1

Die VSKT, die Kantone AI, AR, GR, TG und ZH, das VdU, das AVSV SG und der kantonstierärztlich Dienst GL verlangen die folgenden Ergänzungen: Grössenklasse, Name des bzw. der kennzeichnenden oder registrierenden Tierarztes bzw. Tierärztin sowie das Kennzeichnungsdatum und das Meldedatum der Beendigung der Hund-Halter-Beziehung.

Kapitel 3 Ziff. 2.3a

Die VSKT, die Kantone AI, AR, GR, TG und ZH, das VdU, das AVSV SG und der kantonstierärztlich Dienst GL verlangen die folgenden Ergänzungen: Grössenklasse sowie Name des bzw. der kennzeichnenden oder registrierenden Tierarztes bzw. Tierärztin.

6. Änderung anderer Erlasse

6.1 TVD-Verordnung (Art. 2, 3, 8, 12, 15, 16, 22 und 25 sowie Anhang 1) und Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr (Anhang, Ziff. 5)

Da die Präsidentenkonferenz des VSP und alle Pferdeorganisationen die in der TSV vorgeschlagenen Änderungen zum Equidenpass ablehnen, sind sie auch mit der Änderung der obgenannten Verordnungen nicht einverstanden. Für den Fall, dass die Änderungen zum Equidenpass trotzdem vorgenommen werden sollten, beantragen sie, die Kosten für die Ausstellung des Grundpasses durch die Einnahmen der Erstregistrierung der Equiden zu finanzieren.

Die Identitas AG begrüsst die Gebührenlösung, weist aber ausdrücklich darauf hin, dass bei einer Gebührenlösung für den Grundpass keine Finanzierung durch die Betreiberin der TVD erfolgt.

6.2 Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (Ingress, Art. 16)

Spezifische Kommentare zu den Änderungen der obgenannten Bestimmungen gab es keine.

Bern, 5. Mai 2014

Liste der eingegangenen Stellungnahmen

1. Kantonale Regierungen

- Canton du Valais (VS)
- Conseil d'Etat, Canton de Vaud (VD)
- Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Repubblica e Cantone Ticino (TI)
- Departement des Innern, Kanton Schaffhausen (SH)
- Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Kanton Thurgau (TG)
- Gesundheits- und Sozialdirektion, Kanton Nidwalden (NW)
- Gesundheitsdepartement, Kanton St. Gallen (SG)
- Gesundheitsdirektion, Amt für Verbraucherschutz, Kanton Zug (ZG)
- Kanton Appenzell Innerrhoden (AI)
- Kanton Basel-Landschaft (BL)
- Kanton Bern (BE)
- Kanton Graubünden (GR)
- Le conseil d'Etat (NE)
- Regierungsrat, Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR)
- Regierungsrat, Kanton Obwalden (OW)
- Regierungsrat, Kanton Nidwalden (NW)
- Regierungsrat, Kanton Basel-Stadt (BS)
- Regierungsrat, Kanton Zürich (ZH)
- Regierungsrat, Kanton Solothurn (SO)
- Regierungsrat des Kantons Luzern (LU)

2. Kantonale Veterinärämter

- Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT)
- Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen St. Gallen (AVSV / KT SG)
- Kantonstierärztlicher Dienst Glarus (GL)
- Service de la consommation et des affaires vétérinaires de la République e canton du Jura (SCAV JU)
- Service de la consommation et des affaires vétérinaires Genève (SCAV GE)
- Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires du canton de Fribourg (FR)
- Veterinäramt Basel-Stadt (VA BS)
- Veterinärdienst Luzern (VetD LU)
- Veterinäramt / Kantonstierarzt Thurgau (TG)
- Veterinäramt der Urkantone (VdU)
- Veterinäramt Zürich (VETA)

3. Kantonale Landwirtschaftsämter

- Amt für Landwirtschaft Uri (ALA)

4. Organisationen und Verbände

- Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter, Zollikofen (ASR)
- Association des groupements et organisations romands de l'agriculture, Lausanne (AGORA)
- Bäuerliches Zentrum Schweiz (BZS)
- Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer, Niederönz (BGK)

- Bernischer Pferdezuchtverband, Bern
- Cheval Suisse (CHS)
- Conseil et observatoire suisse de la filière du cheval (COFICHEV)
- Departement für Pferde (Vetsuisse-Fakultät, Uni ZH)
- Genossenschaft Nationales Pferdezentrum Bern (NPZ Bern)
- Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST)
- identitas AG, Bern
- Islandpferdevereinigung der Schweiz (IPV CH)
- Rindergesundheitsdienst (RGD)
- Schweizer Milchproduzenten, Bern (SMP)
- Schweizer Pferderennsport-Verband
- Schweizer Zuchtgenossenschaft für Arabische Pferde
- Schweizerische Vereinigung für Schweinemedizin, Rickenbach (SVSM)
- Schweizerische Volkspartei, Bern (SVP Schweiz)
- Schweizerischer Bauerverband (SBV)
- Schweizerischer Freibergerverband (FSFM)
- Schweizerischer Friesenpferde-Verband
- Schweizerischer Haflingerverband (SHV)
- Schweizerische Interessengemeinschaft Esselfreunde (SIGEF)
- Schweizerischer Shetlandpony-Verband (SSPV)
- Schweizerischer Verband für Pferdesport (SVPS)
- Schweizerischer Verband für Ponys und Kleinpferde (SVPK)
- Seniorenvereinigung Schweizer Concoursreiter (SVSCR)
- Shagya-Araberverband der Schweiz (SAVS)
- SUISAG, Sempach (SGD)
- Suisseporcs, Sempach
- Swiss Horse Professionals
- Swiss Quarter Horse Association, Löhningen (SQHA)
- Swiss Western Riding Association (SWRA)
- Swissgenetics, Zollikofen
- Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen, Staffelbach (VSP)
- Vereinigung Pferd (VP)
- Vetsuisse-Fakultät, Universität Zürich
- Zentralschweizerischer Pferdesportverband (ZKV)
- Zuchtverband CH-Sportpferde, Avenches (ZVCH)